Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 42 (1945)

Heft: (8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger"

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH — **Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.**

8. JAHRGANG **NR. 8** **1. AUGUST 1945**

D. Verschiedenes

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes auf dem Gebiet der interkantonalen Armenpflege.

Referat von *Bundesrichter Louis Python*, Lausanne,
gehalten an der Konferenz des Groupement romand des institutions d'assistance publique et privée, in Lausanne, am 23. November 1944.

Übersetzt von *H. Wyder*, Fürsprech,
Sekretär der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern.

(Fortsetzung)

Nach dem Wortlaut der Rechtsprechung des Bundesgerichtes[14]) stützt sich der Grundsatz, daß die vorübergehende Unterstützungspflicht verfassungsrechtlich dem Wohnkanton obliege, insbesondere auf Art. 43, Abs. 4, BV, der bestimmt: „Der niedergelassene Schweizerbürger genießt an seinem Wohnsitz alle Rechte der Kantonsbürger und mit diesen auch alle Rechte der Gemeindebürger." Dieser allgemeine Grundsatz wird nur durchbrochen durch Ausnahmen, die in der Verfassung ausdrücklich erwähnt werden; eine solche Ausnahme besteht im Mitanteil an Bürger- und Korporationsgütern, d. h. bei Zuwendungen, die einige wohlhabende Gemeinden heute noch an ihre Bürger verteilen; wo aber kraft kantonalen Rechts die Gemeindegüter für öffentliche Aufgaben, insbesondere für die Armenlasten beansprucht werden, können sie nicht mehr unter die Bürger zur Verteilung gelangen[15]). Eine weitere Ausnahme besteht gemäß Art. 45 Abs. 3 BV, bezieht sich aber auf die dauernde, nicht auf die vorübergehende Unterstützung. Angesichts der Gleichheit der Rechte, wie sie Art. 43 Abs. 4 garantiert, ist folglich der Wohnkanton verpflichtet, diejenigen niedergelassenen Schweizerbürger zu unterstützen, welche nicht dauernd unterstützungsbedürftig sind.

III. Die Rechtsprechung

Die vorhin angeführten vier Grundsätze sind heute rund 70 Jahre alt, und während dieser Zeit haben Praxis und Rechtsprechung der Eidgenössischen Behörden sie verdeutlicht und vervollständigt.

Die Rechtsprechung kommt zum Wort, sobald die Eidgenössischen Behörden Streitigkeiten über die Anwendung dieser Grundsätze zu beurteilen haben. Diese

[14]) 49 I 337/338; 54 I 17, JdT 1930 I 153. — Vgl. auch Bemerkung 21a.
[15]) Burckhardt, Kommentar, S. 376.

Rechtsstreite können zweierlei Art sein: Entweder klagt ein Bürger wegen Verletzung persönlicher, ihm verfassungsmäßig zustehender Rechte, oder es entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Kantonen oder Gemeinden verschiedener Kantone hinsichtlich ihrer gegenseitigen Pflichten.

Die Mehrzahl der Rekurse, welche von Bürgern eingereicht werden, berufen sich auf die Niederlassungsfreiheit und werden im Zeitpunkt anhängig gemacht, in welchem ein Kanton einem Bedürftigen die Niederlassungsbewilligung entzieht. Seit 1893 werden diese Rekurse vom Bundesgericht beurteilt; vorher war der Bundesrat zuständig. Im Zusammenhang mit diesen Rekursen hatte das Bundesgericht Gelegenheit, Art. 45 Abs. 3 BV, zu interpretieren.

Die interkantonalen Streitigkeiten werden ebenfalls durch das Bundesgericht entschieden. Durch einfache Feststellungsklagen können die Kantone das Bundesgericht einladen, darüber zu befinden, welches die Rechte und Pflichten eines jeden Kantons auf dem Gebiet der öffentlichen Wohltätigkeit sind; sie können auch auf Leistung von Geldbeträgen klagen, wenn sie glauben, gegenüber einem andern Kanton finanzielle Ansprüche zu besitzen, z. B. die Rückerstattung gewisser Kosten.

Es ist beabsichtigt, hier die Ergebnisse dieser Rechtssprechung vorzulegen, unter besonderer Berücksichtigung der sich daraus ergebenden Lösungen auf Fragen bestimmter Art, welche vornehmlich das Interesse des praktischen Armenpflegers wecken.

8. Dauernde und vorübergehende Unterstützung

Der Ausdruck „dauernd" findet sich im Wortlaut der Verfassung; andererseits fehlt eine Bezeichnung für die Unterstützung, welche nicht dauernd ist. In den Entscheiden des Bundesgerichtes[16]) wird sie als vorübergehende Unterstützung bezeichnet. Es muß daher festgelegt werden, wann eine Unterstützung dauernd und wann sie vorübergehend ist.

Dem Ausdruck „permanent" des französischen und des italienischen Textes der Verfassung entspricht die Bezeichnung „dauernd" in der deutschen Fassung. Beide Ausdrücke haben gleichwertige gesetzliche Kraft; der Ausdruck „permanent" soll deshalb nicht in absolutem Sinne aufgefaßt werden, so wenig wie der Ausdruck „dauernd" allzu eng ausgelegt werden darf. Sowohl die Bezeichnung „permanent" als auch der Ausdruck „dauernd" enthalten zwei Begriffe: Den Begriff der Beständigkeit, im Gegensatz zu dem, was als Ausnahme und vorübergehend gilt, sowie den Begriff der Dauer, über eine Frist im üblichen Sinne hinausgehend.

Der dauernden Unterstützung entspricht notwendigerweise eine dauernde Bedürftigkeit. Oft zeigt die Dauer der Unterstützung an, daß die Bedürftigkeit dauernder Natur ist; oft gestattet die Art der Bedürftigkeit und die Beständigkeit ihrer Ursachen, von Anfang an auf dauernde Unterstützung zu schließen, selbst wenn diese noch nicht lange angedauert hat.

Für den Richter ist die Dauer nicht ein derart bündiger Hinweis wie die Beständigkeit. Mangels einer ausdrücklichen Gesetzesvorschrift ist es schwierig zu bestimmen, nach Ablauf welcher Frist sich die vorübergehende Unterstützung in eine solche dauernder Natur wandelt. Im allgemeinen ist es — von den Ursachen der Armut ausgehend — leichter, die Feststellung zu treffen, ob diese Ursachen ausnahmsweisen und vorübergehenden (Unfall, akute Krankheiten, vorübergehende Arbeitslosigkeit) oder im Gegensatz dazu dauernden Charakter aufweisen, aus dem geschlossen werden darf, daß die Unterstützung nicht nur vorübergehend

[16]) 40 I 414; 49 I 450, JdT 1924 I 187; 56 I 15, JdT 1930 I 632; 64 I 395.

sein wird. Um einen Fall dauernder Bedürftigkeit zu erkennen, prüft daher das Bundesgericht eher die den Zustand der Dauerhaftigkeit begründenden Elemente. Schließlich ist nicht zu vergessen, daß der eigentliche Zweck von Art. 45 Abs. 3 BV nicht so sehr darin liegt, zwischen zwei Kantonen die Unterstützungslast auszuscheiden, sondern vielmehr darin, die Bedingungen festzulegen, unter welchen einem Bedürftigen die Niederlassungsbewilligung entzogen und seine Heimschaffung in den Heimatkanton möglich werden kann. Es ist verständlicher, daß ein Bedürftiger nur heimgeschafft werden kann, wenn er an seinem Wohnort aus unveränderlichen und gleichsam dauernden Gründen nicht mehr in der Lage ist, sich seinen Lebensunterhalt zu beschaffen[17]). Wenn dagegen der Unterstützte (vorbehältlich des Ereignisses, das ihn bedürftig werden ließ) in der Lage war und sein wird, sich selbst durch seinen Beruf die nötigen Mittel zu beschaffen, wäre es kaum eine glückliche Lösung, ihn an seinen Heimatort wegzuweisen, wo er vielleicht, nach Wiederherstellung seiner Fähigkeiten, die beruflichen Verhältnisse nicht entfernt so günstig vorfinden würde.

Jedoch muß aus den Ursachen der Verarmung mit aller Deutlichkeit geschlossen werden können, ob eine Unterstützung unvermeidlich ist; das Bundesgericht prüft diesen Nachweis streng[18]). Selbst wenn die Arbeitsfähigkeit eines Bedürftigen herabgesetzt sein sollte, ist er nicht notwendigerweise auf dauernde Hilfe angewiesen, und wenn er zuweilen vorübergehend und ausnahmsweise der Unterstützung bedarf, soll ihn der Wohnkanton nicht als dauernd unterstützt betrachten[19]). Ebenfalls ist ein Bedürftiger nicht als dauernd unterstützt zu betrachten, wenn er zwar an einer chronischen Krankheit leidet, aber nur alle zwei 3 Jahre vorübergehender Fürsorge bedarf[20]).

In der Praxis können zwei Arten von Unterstützungen unterschieden werden, welche beide, die eine wie die andere, die Merkmale dauernder oder vorübergehender Bedürftigkeit aufweisen[21]): Die Unterstützung eines Armen für den Lebensunterhalt, welche gewährt wird, wenn er sich nicht selbst durchzubringen vermag, und die Fürsorge durch ärztliche Behandlung, wenn eine Person erkrankt oder verunfallt.

Bei ärztlicher Behandlung, selbst wenn Pflege in einem Spital in Frage kommt, verursacht durch vorübergehende Erkrankung[21a]), durch Unfall[22]) oder durch eine Niederkunft[23]), liegt dauernde Unterstützungsbedürftigkeit nicht vor[24]). Auch wenn nach Ablauf der Spitalpflege der Patient noch während einiger Zeit einer ärztlichen Nachbehandlung bedarf, genügt dies nicht, um den vorübergehenden Charakter der Unterstützungsbedürftigkeit anzuzweifeln[25]). Ist die Ursache der Spitaleinweisung eines Bedürftigen vorübergehender Natur, so werden die Mittel für den Lebensunterhalt für Ehefrau und Kinder, d. h. für diejenigen Personen,

---

[17]) 64 I 244/245, JdT 1939 I 154.

[18]) 53 I 291, JdT 1928 I 153; 56 I 14, JdT 1930 I 631; 65 I 221, JdT 1940 I 352; 66 I 33, JdT 1940 I 345/346. — Vgl. auch Bemerkung 21a.

[19]) 56 I 14, JdT 1930 I 631/632.

[20]) 56 I 14, JdT 1930 I 631/632.

[21]) 64 I 394/395.

[21a]) Entscheid Wallis c. Zürich vom 28. Mai 1945, noch nicht veröffentlicht; Entscheid i. S. Häuptlin c. Baselland vom 11. Juni 1945, noch nicht veröffentlicht (Tuberkulose ist keine vorübergehende Krankheit).

[22]) 58 I 43, JdT 1932 I 591.

[23]) 53 I 291, JdT 1928 I 154.

[24]) Bei der Beurteilung der Frage, ob dauernde oder vorübergehende Bedürftigkeit vorliegt, ist ohne Bedeutung, ob der Patient transportfähig ist oder nicht (vgl. weiter unten, Bem. Nr. 53).

[25]) 64 I 396/397. — Vgl. auch Bemerkung 21a.

denen gegenüber er unterhaltspflichtig ist, ebenfalls als vorübergehende Unterstützung betrachtet.

Wenn jedoch die Krankheit oder der Unfall, welche bereits eine Behandlung während mehrerer Monate erforderlich gemacht haben, in Zukunft einer längeren ärztlichen Nachbehandlung rufen, und wenn der Unterstützte vorher vorübergehende Hilfe in Anspruch nehmen mußte und seinen Unterhalt nur mit Mühe bestritten hatte, so wird die zukünftige Fürsorge mit Recht als dauernd anerkannt[26]).

Falls der Bedürftige Hilfe für den Lebensunterhalt benötigt, wird die Unterstützung als dauernd erkannt, wenn der Arme nachgewiesenermaßen aus gesundheitlichen oder wegen eines andern nicht zu behebenden Gebrechens außerstande ist, mit seinem üblichen Einkommen die laufenden Bedürfnisse für sich und seine Familie zu bestreiten.

Selbst dann kann dauernde Unterstützung vorliegen, wenn der Bedürftige nicht für den gesamten Lebensunterhalt unterstützt werden muß; es ist denn auch entschieden worden, daß ein Unterstützter, der monatlich während längerer Zeit Fr. 15.— bezog, als dauernd unterstützt zu gelten hat[27]).

Einmal heimgeschafft, hat der Bedürftige später sogar das Recht, nachzuweisen, daß sich seine Lage gebessert, und daß er zukünftig der öffentlichen Wohltätigkeit nicht zur Last fallen wird; wenn er diesen Nachweis erbringt, kann er verlangen, daß ihm die Niederlassung erneut bewilligt werde[28]).

9. Der Beginn der dauernden Unterstützung

Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, kann eine vorübergehende Unterstützung mehrere Monate dauern. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß der Wohnkanton in allen Fällen verpflichtet ist, dem Armengenössigen während bestimmter Zeit Hilfe zu leisten, bevor er die Unterstützungslast dem Heimatkanton aufbürden kann. Im Gegenteil, sobald den Ursachen der Armut zu entnehmen ist (vielleicht bereits nach einer sehr kurzen Unterstützungsperiode), daß der Bedürftige dauernde Unterstützung benötigt, kann der Fall dem Heimatkanton übertragen werden.

Ist es möglich festzustellen, daß ein Armer dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und dem Heimatkanton überwiesen werden kann, bevor der Wohnkanton zu Hilfe gerufen und eine Unterstützung verabfolgt hat? Nach alter Rechtsprechung, unter Berufung auf die Verfassung, mußte der Bedürftige tatsächlich durch den Wohnkanton unterstützt worden sein[29]). Eine Ausnahme bestand nur, wenn es sich beim Unterstützten um einen notorischen Bettler handelte, der sich seine Einkünfte auf unerlaubte Weise beschaffte; zudem mußte nachgewiesen werden, daß berufsmäßiger Bettel vorlag[30]). Nach neuerer Praxis ist im Gegensatz dazu aber zulässig anzunehmen, daß ein Bedürftiger selbst dann in dauernder Art und Weise der öffentlichen Wohltätigkeit des Wohnkantons zur Last fällt, wenn er noch nicht unterstützt worden ist[31]) [32]).

---

[26]) Entscheide Schönbächler vom 12. September 1941 und Mikles, vom 7. September 1944, nicht veröffentlicht.

[27]) 65 I 221, JdT 1940 I 352.

[28]) 62 I 69, JdT 1936 I 539; 65 I 222, JdT 1940 I 352.

[29]) Gubler, Interkant. Armenrecht, S. 21/22; Gander, System der wohnörtl. Armenpflege, S. 21/22.

[30]) 33 I 62.

[31]) 65 I 221, JdT 1940 I 352; 56 I 14, JdT 1930 I 631.

[32]) So hat das Bundesgericht entschieden, daß je nach Umständen die dem Wohnkanton obliegende vorübergehende Unterstützungspflicht mehrere Monate dauern kann, während

Es muß aber noch die unbestreitbare Notwendigkeit eines Eingriffes der öffentlichen Armenpflege nachgewiesen werden. Der Beweis ist z. B. erbracht, wenn die Heimatgemeinde, die einen Bedürftigen laufend unterstützt hatte, ihre Hilfeleistungen sistiert (es sei denn, der Bedürftige weist nach, daß sich seine Lage gebessert hat und auf Unterstützung verzichtet werden kann[33]).

Indessen ist die Unterstützungsnotwendigkeit nicht erwiesen, wenn der Bedürftige außer Zweifel setzen kann, daß ein Verwandter, ein Freund, ein Wohltäter[34]) oder die freiwillige Liebestätigkeit sich seiner annehmen und ihm die nötige Hilfe zukommen lassen.

Halten wir fest, daß ein Wohnkanton diese Rechtsprechung nicht zum Vorwand nehmen darf, um einem dauernd Unterstützungsbedürftigen die dringlich und augenblicklich nötige Hilfe vorzuenthalten[35]).

10. Die öffentliche und die private Wohltätigkeit

Gemäß konstanter, noch letzthin[36]) bestätiger Praxis des Bundesgerichtes gelten diejenigen Bedürftigen, denen durch die private Wohltätigkeit geholfen wird, nicht als aus öffentlichen Mitteln unterstützt, ausgenommen Personen, welche auf Kosten verbotenen Bettels leben. Unter öffentlicher Wohltätigkeit ist zu verstehen die öffentliche Armenpflege, die Unterstützung aus öffentlichen Mitteln. Die Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit sind dagegen Werke der Barmherzigkeit, und ihre Hilfeleistungen rechtfertigen nicht, deren Empfänger auszuweisen.

Auch wenn die Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit sich des Rechtes erfreuen, öffentliche Sammlungen durchzuführen, um sich die notwendigen Mittel zu beschaffen, auch wenn sie Beiträge des Staates und der Gemeinden erhalten, so wird ihnen dadurch ein öffentlicher Charakter nicht verliehen.

Das Bundesgericht hat nur *eine* Ausnahme zugelassen, und zwar zugunsten des Bureau central de bienfaisance de Genève[37]). Zur Rechtfertigung dieses Entscheides wurde ausgeführt, daß dem Staat ein beträchtlicher Anteil an der Organisation, Verwaltung, Tätigkeit und Kontrolle dieser privaten Institution zufällt, daß der Staatsbeitrag erhöht worden ist, und daß der Staat diese private Einrichtung mitbenutzt, um Aufgaben zu erfüllen, die der öffentlichen Armenpflege obliegen; außerdem hat das Bundesgericht in Erwägung gezogen, daß mangels einer gleichwertigen öffentlichen Institution der Kanton Genf ohne diese Verschmelzung vielfach die heimatliche Unterstützung nicht in gleichem Ausmaß in Anspruch nehmen könnte, wie dies in andern Kantonen der Fall ist[38]).

In Kantonen, in denen die öffentliche Armenpflege organisiert ist, dürfen jedoch die Einrichtungen der privaten Wohltätigkeit nicht mit dem Bureau central de bienfaisance de Genève gleichgesetzt werden; und selbst für Genf kann ich mir heute, nachdem dort die Fürsorgetätigkeit des Bureau central durch das Bun-

eine Daueruntersstützung vielleicht dem Heimatkanton zufällt, bevor der Wohnkanton überhaupt unterstützt hat; diese Ordnung unterscheidet sich klar von derjenigen des Art. 21, Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung. Das Bundesgericht hat dies in seinen Entscheiden ausgeführt (64 I 395/396) und hervorgehoben, daß die konkordatliche Lastenverteilung zwischen dem Heimat- und dem Wohnkanton auf anderer Grundlage geordnet ist als diejenige gemäß der Bundesverfassung.

[33]) 65 I 221, JdT 1940 I 352.

[34]) Entscheid i. S. Bollmann, vom 27. Mai 1938, nicht veröffentlicht.

[35]) 66 I 169, JdT 1940 I 565.

[36]) 65 I 217, JdT 1940 I 349.

[37]) 65 I 217/218, JdT 1940 I 349.

[38]) Entscheid i. S. Righini, vom 8. April 1938, nicht veröffentlicht.

desgericht als Teil der öffentlichen Armenpflege anerkannt worden ist, nicht vorstellen, daß noch weitere private Institutionen auf den gleichen Boden gestellt werden können.

11. Unterschied zwischen den Leistungen der Armenpflege und denjenigen der Sozialfürsorge

Die Unterstützung ist eine Maßnahme, hervorgerufen durch die Bedürftigkeit derjenigen Person, welche daraus Nutzen ziehen will. Der Ausdruck „Verarmung" wird ausdrücklich in Art. 45 Abs. 5 BV verwendet. Arm ist im Sinne der Bundesverfassung, wer mangels Einkommen, aus Armut, seine notwendigen Unterhaltsbedürfnisse ohne Hilfe nicht bestreiten kann und deshalb der Allgemeinheit zur Last fällt.

Andere Maßnahmen, die bestimmt sind, um allgemein die wirtschaftliche Lage der weniger begüterten Bevölkerungsklassen zu heben — besonders die sozialen Zuwendungen —, dürfen mit der Armenunterstützung nicht verwechselt werden. Art. 45 BV ist auf sie nicht anwendbar, und die niedergelassenen Schweizerbürger können unter Berufung auf die in Art. 43 Abs. 4 enthaltene Garantie der Rechtsgleichheit an ihrem Wohnort verlangen, bei den Sozialleistungen grundsätzlich gleich behandelt zu werden wie die Kantonsbürger.

So hat das Bundesgericht entschieden, daß alle Leistungen sozialen Charakters[39]), wie Krisenhilfe und Arbeitslosenunterstützung[40]), die Leistungen der Sozialfürsorge zugunsten der Minderbemittelten, besonders die Zuwendungen an kinderreiche Familien (geradezu bestimmt, um die Verarmung und ihre Folgen zu verhindern), die Winterhilfe, Gutscheine zum Bezug von Gas und elektrischem Strom, Gutscheine für Brennstoffe, welche durch die Fürsorge der Stadt Genf ausgestellt werden[41]), daß alle diese Hilfsaktionen den Leistungen der öffentlichen Armenpflege im Sinn von Art. 45 BV nicht gleichgestellt werden dürfen. In Auslegung von Art. 45 BV findet dieser Grundsatz auch unterschiedslos Anwendung sowohl auf die durch den Bund geordneten und subventionierten Zuwendungen, als auch auf die rein kantonalen Leistungen; das kantonale Recht könnte keine der Bundesverfassung entgegengesetzten Bestimmungen aufstellen.

Art. 8 des interkantonalen Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung enthält eine gleiche Ordnung, die außerdem die außerordentlichen Hilfeleistungen bei Naturkatastrophen erwähnt. Zweifellos dürfen auch die Leistungen der Altersversicherung und die Kinderzuschüsse, deren Einrichtung geplant ist, auch dann nicht als öffentliche Armenunterstützungen betrachtet werden, wenn sie die Lasten der Öffentlichkeit ablösen.

Auf diesem Gebiet ist eine Entwicklung eingetreten, die nicht verkannt werden darf: Zuwendungen, die früher als Werke der Wohltätigkeit bewertet wurden, werden heute als Leistungen betrachtet, welche der Staat in Erfüllung einer ihm obliegenden sozialen Aufgabe zu gewähren hat.

12. Die Familie und die Unterstützungseinheit

Wenn eine dauernde Unterstützung nicht für den Familienvater bestimmt ist, sondern ausschließlich für seine Ehefrau oder seine Kinder, ist es trotzdem das Familienhaupt, das als dauernd unterstützt gilt, und zwar im Ausmaß, wie das Zivilrecht (Art. 160 und 272 ZGB) es zu ihrem Unterhalt verpflichtet[42]); anders

[39]) 49 I 339/341.
[40]) 64 I 244/245, JdT 1939 I 154.
[41]) 65 I 219/220, JdT 1940 I 350/351; 66 I 33/34, JdT 1940 I 346.
[42]) 66 I 170, JdT 1940 I 566.

ausgedrückt: Der Wohnkanton kann seine Heimschaffung und diejenige der Ehefrau und der minderjährigen Kinder vorsehen. Die Familie bildet eine Unterstützungseinheit[43]), und die Unterstützungen werden als Familienunterstützung betrachtet.

Eine Ehefrau, welche persönlich keine Unterstützung benötigt, kann die gemeinsame Heimschaffung mit ihrem Ehemann vermeiden, wenn sie beim Richter die Bewilligung nachsucht, eigenen Wohnsitz begründen zu dürfen[44]).

Wenn Kinder gemäß Zustimmung der Eltern oder durch Beschluß der Vormundschaftsbehörde aus der Familiengemeinschaft entfernt werden, um auf Kosten des Heimatkantons auf dessen Gebiet oder anderswo versorgt zu werden, kann den Eltern ihr Recht auf Niederlassung gewahrt bleiben, falls sie nachweisen, daß sie infolge dieser Maßnahme auf eine Unterstützung seitens des Wohnkantons nicht mehr angewiesen sind[45]).

Sind die verschiedenen Familienglieder nicht gleicher Kantonsangehörigkeit (z. B. wenn die Ehefrau aus erster Ehe minderjährige Kinder hat), so ist die Frage der Heimschaffung voller Schwierigkeiten[46]).

13. Die dauernd Unterstützten, die ihren Wohnsitz im Wohnkanton beibehalten

Der Heimatkanton ist nicht verpflichtet, seine Angehörigen außerhalb seines Gebietes zu unterstützen; ihm liegt lediglich die Verpflichtung ob, sie im Fall der Heimschaffung aufzunehmen und ihnen auf seinem Gebiet die nötige Hilfe zukommen zu lassen.

Folglich steht dem Wohnkanton, wie entschieden worden ist, gegenüber dem Heimatkanton kein Rückerstattungsanspruch zu, selbst wenn er an einen Bedürftigen dauernd Unterstützungen ausgerichtet hat[47]); vorbehalten bleibt allerdings der Fall, wenn der Heimatkanton wider Treu und Glauben durch trölerische und verzögernde Maßnahmen die Verfahrensvorschriften von Art. 45 Abs. 3 BV mißachtet hat[48]).

Dem Wohnkanton steht daher zur Wahrung seiner Interessen nur das Mittel der Heimschaffung zur Verfügung. Die Verfassung verpflichtet ihn aber noch, vorgängig den Heimatkanton aufzufordern, seinem außerhalb des Kantonsgebietes wohnhaften bedürftigen Angehörigen freiwillig eine angemessene Unterstützung zu gewähren. Ist der Heimatkanton damit einverstanden, so steht dem Wohnkanton kein Recht zu, die Niederlassung zu entziehen. Der dauernd durch den Heimatkanton Unterstützte, welcher in einem andern Kanton regelrecht niedergelassen ist (d. h. den Heimatschein deponiert und die andern verfassungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt hat), verbleibt daher im uneingeschränkten Genuß aller im Wohnkanton mit der Niederlassung verbundenen Rechte; er darf nicht als „gewissermaßen Heimgeschaffter" behandelt werden. Der Wohnkanton hat ihm gegenüber die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber jedem andern niedergelassenen Schweizerbürger, ausgenommen die Pflicht zur dauernden Unterstützung. Deshalb hat der nicht heimgeschaffte, dauernd Unterstützte im Wohnkanton Anspruch auf vorübergehende Hilfe und im Notfall auf dringliche und sofortige

[43]) Vgl. Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 3.

[44]) Entscheide i. S. Righini, vom 8. April 1938, i. S. Hugentobler, vom 16. November 1942 und i. S. Oertli, vom 8. Juni 1944, nicht veröffentlicht; Kommentar Burckhardt, S. 394.

[45]) 66 I 34, JdT 1940 I 346.

[46]) 66 I 165 ff., JdT 1940 I 563 ff.; vgl. auch die Bemerkung über die Kollision zwischen der Familieneinheit und den Grundsätzen des Niederlassungsrechtes, S. 569.

[47]) 49 I 450; Burckhardt, Kommentar S. 402, Bemerkung 3 und Zitate; Gubler, interkant. Armenrecht, S. 22/23.

[48]) 49 I 450.

Unterstützung, welche einer durchreisenden Person geschuldet wird; stirbt er in Armut, so ist der Wohnkanton gehalten, ihn zu bestatten.

Verschlimmert sich die Lage solch eines Bedürftigen, so muß im Sinne der dargelegten Grundsätze untersucht werden, ob diese Wendung zum Schlechtern denselben Ursachen zuzuschreiben ist, oder ob ein neuer Fall vorübergehender Unterstützungsbedürftigkeit, ohne Zusammenhang mit der früheren Notlage, vorliegt. Trifft letzteres zu, so hat der Wohnkanton die Last der vorübergehenden Hilfe selbst zu tragen, während im ersten Fall der Wohnkanton den Heimatkanton auffordern wird, die ungenügende Unterstützung zu erhöhen, widrigenfalls zur Heimschaffung geschritten werden kann. Ist indessen der Unterstützte nicht transportfähig, so hat der Wohnkanton die notwendige Hilfe bis zur Heimschaffung auszurichten, sofern sich der Heimatkanton nicht doch noch entschließt, angemessener zu unterstützen, um dem Bedürftigen die Niederlassung zu erhalten.

14. Die vom Heimatkanton zu gewährende, angemessene Unterstützung

Will die Heimschaffung vermieden werden, ist der Heimatkanton gehalten, den Bedürftigen angemessen zu unterstützen. Bei dieser Unterstützung handelt es sich um eine verwaltungsrechtliche Maßnahme dieses Kantons, durch welche er seinen bedürftigen Angehörigen Hilfe gewährt; stellt der Wohnkanton seine Dienste zur Verfügung, so geschieht dies in Geschäftsführung auf Rechnung Dritter. Die Entscheidung über Art und Maß der Unterstützung liegt daher beim Heimatkanton.

Der Wohnkanton hat zu prüfen, ob die gewährte Unterstützung genügend ist, und entsprechend der Pflicht, den Heimatkanton einzuladen, Hilfe zu leisten, muß der Wohnkanton vorgängig anzeigen, welche Unterstützung er als angemessen betrachtet. Kommt keine Einigung zustande, und wird die durch den Heimatkanton gewährte Unterstützung als ungenügend erachtet, ist der Wohnkanton berechtigt, die Heimschaffung anzuordnen. Im Rekurs- oder Streitfall wird das Bundesgericht zu entscheiden haben.

Ist es, besonders in Fällen ärztlicher Behandlung, nicht möglich, zum voraus den genauen Betrag der Unterstützung zu bestimmen, muß sich der Heimatkanton dazu verstehen, die tarifmäßigen Kosten, wie sie ihm angezeigt werden, zu übernehmen; im Weigerungsfall kann der Wohnkanton die Heimschaffung in die Wege leiten.

Das Bundesgericht hatte letzthin einen Fall zu beurteilen, in welchem sich Wohn- und Heimatkanton über die Art der Unterstützung nicht einigen konnten. Die wohnörtliche Vormundschaftsbehörde hatte gemäß Art. 284 ZGB die Versorgung von Kindern eines niedergelassenen Schweizerbürgers beschlossen, und der Wohnkanton ersuchte den Heimatkanton, die Kosten der Versorgung — ungefähr auf Fr. 2500.— geschätzt — zu übernehmen. Der Heimatkanton weigerte sich, erklärte sich aber bereit, die Kosten der Versorgung in einem auf seinem Gebiet gelegenen Heim zu tragen. Das Bundesgericht entschied, daß die durch den Heimatkanton vorgeschlagene Art der Unterstützung angemessen sei, wobei selbstverständlich die in diesem Heim versorgten Kinder unter der Aufsicht der wohnörtlichen Vormundschaftsbehörde zu verbleiben hatten[49]).

Hinsichtlich der Frage der Art der Unterstützung liegen, soviel bekannt, keine andern Entscheide des Bundesgerichtes vor[50]). *(Schluß folgt).*

---

[49]) 66 I 34/37, JdT 1940 I 346.

[50]) Gubler, Interkant. Armenrecht, S. 33.